

## **Einsicht in die Personalakte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Der Kläger war bei der Beklagten von Januar 2006 bis Juni 2007 als Büroleiter beschäftigt. Nach Vertragsende teilte ihm eine Personalsachbearbeiterin im Rahmen einer Zeugnisauswertung mit, dass Gründe vorhanden seien, die auf mangelnde Loyalität schließen ließen. Der Kläger verlangt Einsicht in seine Personalakte. Die Beklagte verweigert dies mit Hinweis auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Der Arbeitgeber hat im Rahmen seiner vertraglichen Rücksichtnahmepflicht auf das Wohl

und die berechtigten Interessen des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen. Hierzu zählt auch das aus dem Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers resultierende Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die Beklagte hat deshalb dem Kläger Einsicht in seine Personalakte zu gewähren. Der Arbeitnehmer hat auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein berechtigtes Interesse, seine Personalakte auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen (BAG, Urteil vom 16. November 2010 – 9 AZR 573/09).